

**Satzung
des Ev. Kirchenkreises Gütersloh
der Ev. Kirche von Westfalen**

Vom 4. Dezember 2015

(KABl. 2016 S. 36)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragrafen	Art der Änderung
1	Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh der Evangelischen Kirche von Westfalen	30. Juni 2018	KABl. 2018 S. 218	§ 6	neu gefasst
2	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh der Evangelischen Kirche von Westfalen	28. Juni 2025	KABl. 2025 I Nr. 58 S. 135	§ 1 § 6 Anlage 1	neu gefasst neu gefasst eingefügt

Inhaltsübersicht¹

- § 1 Kirchenkreis, Kirchengemeinden, Regionen
- § 2 Siegel
- § 3 Mitglieder des Kreissynodalvorstandes
- § 4 Beratende Ausschüsse des Kirchenkreises
- § 5 Zusammenarbeit im Kirchenkreis
- § 6 Verwaltungsstelle
- § 7 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten
- Anlage 1 (zu § 1 „Kirchenkreis, Kirchengemeinden, Regionen“)

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh hat auf Grund von Artikel 104 Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche von Westfalen¹ folgende Satzung beschlossen:

§ 1²**Kirchenkreis, Kirchengemeinden, Regionen**

1Zum Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh sind alle evangelischen Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh zusammengeschlossen. 2Sie sind Regionen zugeordnet und innerhalb dieser sowie darüber hinaus zur Zusammenarbeit verpflichtet und werden in einer Liste als Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt. 3Im Falle körperschaftlicher Veränderungen der Kirchengemeinden ist der Kreissynodalvorstand für die Aktualisierung der Liste verantwortlich. 4Die vom Kreissynodalvorstand festgestellte Liste wird nach Bestätigung durch das Landeskirchenamt als Anlage 1 der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 2**Siegel**

Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel, dessen Siegelbild die Apostelkirche in Gütersloh mit den einer mittelalterlichen Glockengravur entnommenen Buchstaben Alpha und Omega links und rechts des Turmhelmes zeigt, das umschlossen ist mit den Worten: „Evangelischer Kirchenkreis Gütersloh“.

§ 3**Mitglieder des Kreissynodalvorstandes**

Der Kreissynodalvorstand besteht aus:

- a) der Superintendentin oder dem Superintendenten,
- b) der Assessorin oder dem Assessor,
- c) der oder dem Scriba und
- d) sechs weiteren Mitgliedern.

§ 4**Beratende Ausschüsse des Kirchenkreises**

(1) 1Die Kreissynode beruft Synodalausschüsse. 2Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können Projektausschüsse berufen. 3Diese Ausschüsse sind beratende Ausschüs-

1 Nr. 1.

2 § 1 neu gefasst durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Juni 2025.

se nach Artikel 102 Absatz 2 KO¹. ⁴Die Ausschüsse arbeiten entsprechend ihren Aufträgen und innerhalb der Rahmenbeschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

(2) ¹Die Kreissynode beruft die folgenden regelmäßig tagenden Synodalausschüsse:

- a) Synodaler Finanzausschuss (vgl. Finanzsatzung für den Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh²),
- b) Synodaler Nominierungsausschuss.

²Die Kreissynode kann für die Handlungsfelder im Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh weitere regelmäßig tagende Synodalausschüsse berufen.

(3) Projektausschüsse werden für die Erarbeitung eines bestimmten Themas für einen festgelegten Zeitraum berufen.

(4) ¹Bildung und Besetzung der Ausschüsse erfolgt für die Dauer einer Synodalperiode.

²Bei der Besetzung der Ausschüsse ist die Beteiligung möglichst vieler Mitglieder anzustreben, welche nicht im neben- bzw. hauptberuflichen kirchlichen Dienst stehen. ³Bei der Besetzung der Ausschüsse sollen regionale, fachliche und Gender-Aspekte relevant sein.

§ 5

Zusammenarbeit im Kirchenkreis

(1) ¹Die Kreissynode errichtet kreiskirchliche Referate und Dienste. ²Sie ergänzen die Arbeit der Kirchengemeinden. ³Die Kirchengemeinden und die kreiskirchlichen Referate und Dienste arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

(2) ¹Der Kreissynodalvorstand fördert und koordiniert die Zusammenarbeit der kreiskirchlichen Referate und Dienste miteinander und die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden und kreiskirchlichen Referaten und Diensten. ²Dazu kann der Kreissynodalvorstand Rahmenbeschlüsse fassen.

§ 6³

Verwaltungsstelle

¹Die Verwaltungsgeschäfte des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh, seiner Kirchengemeinden und Verbände werden durch die gemeinsame Verwaltungsstelle („Evangelisches Kreiskirchenamt Bielefeld, Gütersloh, Halle und Paderborn“) in Trägerschaft des Verbandes der Evangelischen Kirchenkreise Bielefeld, Gütersloh, Halle und Paderborn wahrgenommen. ²Die näheren Regelungen trifft die diesbezügliche Satzung des Verbandes⁴.

¹ Nr. 1.

² Nr. 3551.

³ § 6 neu gefasst durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 30. Juni 2018; § 6 neu gefasst durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Juni 2025.

⁴ Nr. 3554.

§ 7¹**Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- (2) Sie tritt nach der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kirchenkreises Gütersloh vom 20. Juni 1998 (KABl. 1999 S. 49) außer Kraft.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 30. Januar 2016.

Anlage 1¹
(zu § 1 „Kirchenkreis, Kirchengemeinden, Regionen“)

Zum Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh gehören derzeit die folgenden siebzehn Kirchengemeinden:

- Region „Kreis Warendorf“:
 1. Evangelische Kirchengemeinde Beckum,
 2. Evangelische Kirchengemeinde Ennigerloh,
 3. Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum,
 4. Evangelische Kirchengemeinde Oelde,
 5. Evangelische Kirchengemeinde Wadersloh.
- Region „Bielefeld-Süd“:
 1. Evangelisch-Lutherische Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede,
 2. Evangelisch-Lutherische Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock,
 3. Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Senne,
 4. Evangelische Kirchengemeinde Sennestadt,
 5. Evangelische Kirchengemeinde Ummeln.
- Region „Gütersloh“:
 1. Evangelische Kirchengemeinde Friedrichsdorf,
 2. Evangelische Kirchengemeinde Gütersloh,
 3. Evangelische Kirchengemeinde Isselhorst.
- Region „Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock, Verl“:
 1. Evangelische Kirchengemeinde Rietberg,
 2. Evangelische Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock,
 3. Evangelische Kirchengemeinde Verl.
- Region „Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Rheda-Wiedenbrück“:
 1. Evangelische Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück.“

¹ Anlage 1 angefügt durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Juni 2025.

